

S T A T U T

der

STIFTUNG WILDSPITZ

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

Stiftung Wildspitz

nachstehend Stiftung genannt, besteht im Sinne von Art. 80 ff. ZGB eine Stiftung mit Sitz in Steinerberg.

2. Zweck

Die Stiftung bezweckt den Erwerb des Berggasthauses Wildspitz (Liegenschaften Grundbuchblätter Nrn. 174 und 176, beide in der Gemeinde Steinerberg gelegen) sowie dessen Erhalt in der bisherigen Form als Berggasthaus und Stützpunkt der Wanderer. Die Stiftung kann, soweit dies aufgrund des Stiftungszweckes sinnvoll ist, zur Arrondierung der vorstehend umschriebenen Liegenschaften weiteres Grundeigentum erwerben. Die Stiftung ist nicht gewinnstrebend.

3. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen beläuft sich gemäss Status per 6. Juli 1989 auf Fr. 577'457.01. Das Stiftungsvermögen wird durch weitere Zuwendungen der Stifter sowie Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens weiter geäufnet.

4. Stiftungsorgane

Die Stiftung hat folgende Organe:

- a) Stiftungsrat
- b) Betriebskommission
- c) Kontrollstelle

5. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Stiftungsrates

Der aus mindestens acht und höchstens 15 Mitgliedern bestehende Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

Folgende privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben das Recht, je ein Mitglied des Stiftungsrates zu bezeichnen:

Gemeinde Steinerberg
Genossame Steinen
Kanton Zug
Einwohnergemeinde Zug
Einwohnergemeinde Unterägeri
Korporationsgemeinde Zug
Sektion Rossberg SAC
Zuger Kantonalbank

Die übrigen Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Der Rechnungsführer braucht nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein.

Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden und diesem in einem Reglement einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

Unter Berücksichtigung der Vertretungsrechte der vogenannten privat- und öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden jedoch der erste Stiftungsrat sowie dessen erster Präsident und dessen erster Vizepräsident von den Stiftern bezeichnet.

6. Aufgaben, Befugnisse und Beschlussfassung des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat stehen sämtliche Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind. Der Stiftungsrat bestimmt insbesondere die Verwaltung, Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienenden Grundstücke dürfen grundsätzlich nicht veräussert werden.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Dritten und regelt die Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ausserdem können Beschlüsse auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ueber die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Den Vorsitz des Stiftungsrates führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Fehlen das amtsälteste Mitglied.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, verlangen.

Die Stiftungsräte üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

7. Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Betriebskommission

Der Stiftungsrat ernennt eine drei- bis fünfgliedrige Betriebskommission, die mehrheitlich aus Mitgliedern der Sektion Rossberg SAC besteht. Die Betriebskommission hat insbesondere in enger Zusammenarbeit mit dem Pächter die Führung des Gasthaus-Betriebes zu betreuen und zu überwachen. Der Vorsitzende der Betriebskommission ist, sofern er nicht Mitglied des Stiftungsrates ist, berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Organisation, die genauen Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission werden in einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglement umschrieben. Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben. Die Betriebskommission hat einmal jährlich, per Ende des Rechnungsjahres, dem Stiftungsrat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Mitglieder der Betriebskommission beziehen eine vom Stiftungsrat festzulegende Entschädigung.

8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei bis drei, vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Kon-

